

Beitragsordnung des Carbon Composites e.V.

Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. März 2014 (Zusatz nach Vorstandssitzung 05.10.2015: § 4.3)

§ 1

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins angenommen und geändert werden.

§ 2

Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden solange erhoben, solange kein abändernder Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wurde.

§ 3

Beiträge

1. Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

	Ordentliche Mitglieder								Assoziierte Mitglieder
	Kleinst-Unternehmen	Kleines Unternehmen	Mittleres Unternehmen	Großes Unternehmen	Sehr kleine Forschungseinrichtung	Kleine Forschungseinrichtung	Große Forschungseinrichtung	Sonstige	
Aufnahmebeitrag	750 €	1.500 €	3.000 €	6.000 €	750 €	1.500 €	3.000 €	Vorstands-Beschluss	Vorstands-Beschluss
Jahresbeitrag	1.500 €	3.000 €	6.000 €	12.000 €	1.500 €	3.000 €	6.000 €	Vorstands-Beschluss	Vorstands-Beschluss

Vorstandsbeschlüsse zur Festsetzung von Beiträgen für „Sonstige“ und „Assoziierte Mitglieder“ erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen.

Wenn mehrere Institute (oder auch Lehrstühle) von Forschungsorganisationen wie DLR, Fraunhofer Gesellschaft oder Universitäten dem CCeV beitreten, so werden die jährlichen Mitgliedsbeiträge wie folgt rabattiert: (Vorstandsbeschluss zu „Sonstige“ vom 07.08.2013)

Zahl der Institute	Jahresbeitrag pro Institut	Bemerkungen
1	6.000 € oder 3.000 €	Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung (je nach Größe des eintretenden Instituts)
2 bis 5	3.000 €	Mitgliedsbeitrag einer kleinen Forschungseinrichtung (Unabhängig von der Größe des einzelnen Instituts)
6 bis 12	2.700 €	Unabhängig von der Größe des einzelnen Instituts
mehr als 12	2.400 €	Unabhängig von der Größe des einzelnen Instituts

Ein Aufnahmebeitrag wird nur bei Eintritt des ersten Instituts erhoben

2. Definitionen zur Einstufung

- a. Kleinstunternehmen
Bis zu 10 Mitarbeiter
- b. Kleines Unternehmen
Bis zu 50 Mitarbeiter
- c. Mittleres Unternehmen
Bis zu 250 Mitarbeiter
- d. Großes Unternehmen
Mehr als 250 Mitarbeiter
- e. Sehr kleine Forschungseinrichtung (z.B. Institut, Lehrstuhl oder Labor)
Beschäftigt bis zu 10 Personen
- f. Kleine Forschungseinrichtung (z.B. Institut oder Lehrstuhl)
Beschäftigt bis zu 50 Personen
- g. Große Forschungseinrichtung (z.B. Institut oder Lehrstuhl)
Beschäftigt mehr als 50 Personen
- h. Sonstige
Beiträge werden für den jeweiligen Einzelfall vom Vorstand bei der Entscheidung über die Aufnahme festgelegt.
- i. Assoziierte Mitglieder
Mitglieder gemäß § 3 (2) der Satzung.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
4. Im Eintrittsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag für jeden vollen Monat nach Annahme des Aufnahmeantrags 1/12 des Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 4 Erhebung und Verwendung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Die erzielten Beitragseinnahmen werden auf den Gesamtverein und die einzelnen Abteilungen aufgeteilt. Dabei gilt, dass 1/3 der Beiträge der Gesamtverein erhält. Die restlichen 2/3 werden paritätisch auf die Arbeitsorganisationen (Verein, Abteilungen) verteilt, in denen das jeweilige Mitglied mitarbeitet. Durch Vorstandsbeschluss kann diese Aufteilung geändert werden.
3. Durch Vorstandsbeschluss vom 05.10.2015 wurde die Verteilung der Mitgliedsbeiträge zu Gunsten einer rein sachgerechten Verwendung geändert. Zur Klarstellung: Eine Aufteilung der Mitgliedsbeiträge in 1/3 Gesamtverein und 2/3 Abteilungen findet ab dem 01.01.2016 nicht mehr statt.